

## **BEAUFTRAGTE FÜR ÖFFENTLICHKEIT UND DATENSCHUTZ**

21. Mai 2019 / OEDB.18.128

### **EMPFEHLUNG**

**gemäss § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (IDAG, SAR 150.700)**

---

#### **Stadt Baden**

vertreten durch Stadtrat Baden, Stadtkanzlei, Rathausgasse 1, 5400 Baden,

öffentliches Organ,

betreffend

#### **Überwachung der Cordula Passage mit einer optisch-elektronischen Anlage**

##### **I. Sachverhalt**

1.

Am 14. März 2019 fand eine Besprechung zwischen Vertretern des öffentlichen Organs und Vertreterinnen der Stelle der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (OEDB) in Baden statt. Bei der Besprechung ging es in erster Linie darum, dass eine Videoüberwachung auf der Ruine Stein installiert werden sollte. Nebenbei wurde erwähnt, dass bei der Cordula Passage in Baden ebenfalls eine Videoüberwachung installiert und bereits in Betrieb genommen worden sei.

Die Vertreter des öffentlichen Organs wurden darauf hingewiesen, dass für die Überwachung der Cordula Passage eine Bewilligung der ÖDB erforderlich ist. Es wurde vereinbart, dass die notwendigen Unterlagen für die Erteilung einer Bewilligung sofort eingereicht und ein Augenschein terminiert würden. Nachdem von Seiten des öffentlichen Organs die vereinbarten Unterlagen nicht eingereicht wurden, wurden die Vertreter des öffentlichen Organs mit E-Mail vom 4. April 2019 daran erinnert, ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die Videoüberwachung der Cordula Passage zu stellen, die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung einzureichen und einen Augenscheinstermin anzubieten. Dem öffentlichen Organ wurde fachliche Unterstützung angeboten.

Diese E-Mail wurde gemäss Bestätigung IncaMail den Adressaten zugestellt.

2.

Nachdem die E-Mail vom 4. April 2019 unbeantwortet blieb, erkundigte sich die Beauftragte mit E-Mail vom 30. April 2019 nochmals nach dem Stand der Dinge. Auch diese E-Mail blieb unbeantwortet.

## II. Erwägungen

1.

Die Beauftragte wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig. Sie klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab und hat das Recht, jederzeit bei den verantwortlichen öffentlichen Organen ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskünfte einzuholen, Akten und Dokumente herauszuverlangen und sich Datenbearbeitungen vorführen zu lassen. Die verantwortlichen öffentlichen Organe sind zur Mitwirkung verpflichtet (§ 32 Abs. 1 und 2 IDAG).

Stellt die Beauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz oder das Öffentlichkeitsprinzip verletzt werden, gibt sie den verantwortlichen öffentlichen Organen eine Empfehlung ab.

2.

Öffentliche Organe dürfen gemäss § 20 IDAG öffentlich zugängliche Räume mit optisch-elektronischen Anlagen beobachten, wenn dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder zur Wahrnehmung eines Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdiges Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Überwachung ist von der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz bewilligen zu lassen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Gemäss § 11 Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 26. September 2007 (VIDAG, SAR 150.711) müssen, sofern öffentlich zugängliche Räume mit optisch-elektronischen Anlagen gemäss § 20 IDAG überwacht werden und eine Personenidentifikation möglich ist, zudem gewisse Aspekte zwingend in einem Reglement geregelt sein.

Diese Voraussetzungen sind zurzeit nicht erfüllt. Es besteht weder ein Reglement noch wurde dieses bewilligt.

## III. Empfehlung und Verfügung

Aus diesen Gründen wird unter der Feststellung, dass das öffentliche Organ gegen § 20 IDAG und § 11 VIDAG verstossen hat,

### **empfohlen:**

1. Es sei der Betrieb der optisch-elektronischen Überwachungsanlage der Cordula Passage sofort einzustellen und erst bei Erhalt einer Bewilligung wieder in Betrieb zu nehmen.

**und verfügt:**

1. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
2. Es werden keine Parteikosten ersetzt.
3. Zustellung dieser Empfehlung an das öffentliche Organ (A-Post Plus).
4. Die vorliegende Empfehlung wird gemäss § 20 VIDAG publiziert.

IV. Rechtliches Gehör

Das öffentliche Organ wird aufgefordert, innert 30 Tagen seit Erhalt der Empfehlung schriftlich mitzuteilen, ob der Empfehlung Folge geleistet wird. Wird die Befolgung der Empfehlung abgelehnt, kann die Mitteilung innert der gesetzten Frist mit einer Stellungnahme verbunden werden. Erfolgt innert Frist keine Antwort, wird die Beauftragte gestützt auf § 32 Absatz 4 IDAG die Empfehlung als Verfügung erlassen.

*Kersten*



lic.iur. Gunhilt Kersten  
Beauftragte